

Begründung

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Teiländerung 5“ Ka 0/129e

**Fassung gemäß Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
und § 88 Abs. 1 LBauO**

rechtskräftig seit 05.07.2018



Gliederung

1	Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	4
2	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	4
3	Planungserfordernis	6
3.1	Planungsleitsätze	6
3.2	Planungsanlass.....	6
4	Einfügung in die Gesamtplanung	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm IV	6
4.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz.....	6
4.3	Flächennutzungsplan 2010 / 2025.....	6
5.1	Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a i.V.m. § 13 BauGB	7
5.2	Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen	7
5.3	Natura 2000 Gebiete.....	7
6	Angaben zum Plangebiet.....	8
6.1	Bestandssituation im Plangebiet und im näheren Umfeld.....	8
6.2	Siedlungsstruktur	8
6.3	Verkehrerschließung und ÖPNV	9
6.4	Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen	9
6.5	Kampfmittel	10
6.6	Immissionsvorbelastung.....	10
6.7	Bodentragfähigkeit	10
6.8	Archäologie	10

7. Planinhalt und Abwägung	10
7.1 Ziele und Grundzüge der Planungsänderung	10
7.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	10
7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	10
7.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	11
7.5 Verkehrliche Belange	11
7.6 Umweltbelange	11
7.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	11
8 Städtebauliche Zahlen	11
9 Umweltbelange	11
9.1 Beschreibung des Projektes	11
9.2 Ausgewiesene Schutzgebiete / sonstige naturschutzrechtlich relevante Flächen.	13
9.3 Schutzwertbezogene Bestandserfassung und Prognose über die zu erwartenden Beeinträchtigungen	13
9.4 Artenschutzrechtliche Belange	17
9.5 Grünordnerische Maßnahmen	18
9.6 Fazit Umweltbelange.....	22
10 Energieeffizienz	22
11 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung	23
12 Kosten und Finanzierung	25

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

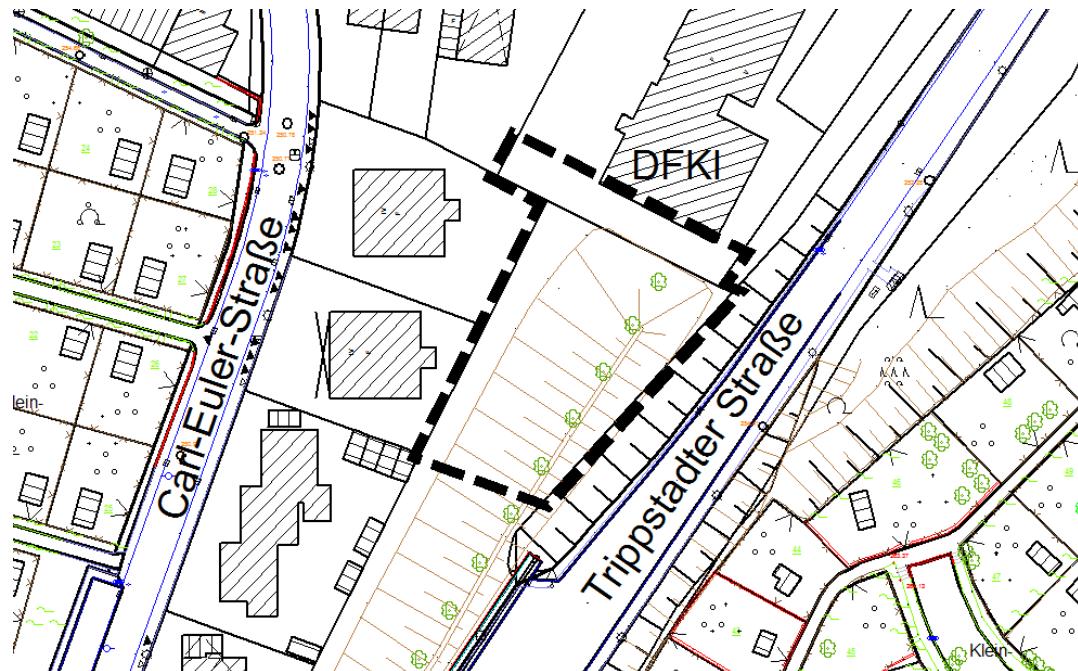
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Trippstadter Straße, Teiländerung 5“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen gelegt werden für eine Erweiterung des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI) in südlicher Richtung.

Ziel der Planung ist es, die weitere Entwicklung des Standorts im Umfeld der Technischen Universität und des Uni-Parks zu ermöglichen.

Ausgehend von der existierenden Kompetenzkette im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, welche durch die Technische Hochschule, die Fachhochschule und durch Institute und Unternehmen an geeigneten Technologiestandorten in der Stadt Kaiserslautern gebildet wird, soll die Stadt Kaiserslautern und die Region als einer der führenden Informations- und Kommunikationstechnologien-Standorte (IKT) etabliert bzw. gestärkt werden.

2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet wird im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung, im Norden durch das DFKI, im Osten durch die Trippstadter Straße und nach Süden durch eine neue Grenze (Verlängerung der südlichen Grenze des Wohngrundstücks Carl-Euler-Straße 53) abgegrenzt.



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amtlicher Stadtplan, Stand: 11. Aufl. August 2010, ohne Maßstab

Die exakte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

Kartengrundlage:

Der Bebauungsplan basiert auf dem amtlichen Katasterplan. Das Plangebiet umfasst eine

Fläche von insgesamt ca. 0,172 ha.

3 Planungserfordernis

3.1 Planungsleitsätze

Der Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

Die Planung wird dem Planungsgrundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gerecht und trägt durch die Wiedernutzung einer im Innenbereich gelegenen Fläche dem planerischen Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit der nicht vermehrbar Ressource "Boden" Rechnung.

3.2 Planungsanlass

Die vorliegende Planung wurde durch das DFKI angestoßen, um den Flächenbedarf für das Institut zu sichern.

4 Einfügung in die Gesamtplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Im Landesentwicklungsprogramm III des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet als Siedlungsfläche dargestellt.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Im regionalen Raumordnungsplan ist das Plangebiet ebenfalls als Siedlungsfläche behandelt.

4.3 Flächennutzungsplan 2010 / 2025

Im genehmigten Flächennutzungsplan 2010 sowie im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Stadt Kaiserslautern ist das Plangebiet als Grünfläche i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die Darstellung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage des § 13a BauGB nach Abschluss des Verfahrens anzupassen.

5 Verfahrensvorschriften

5.1 Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a i.V.m. § 13 BauGB

Das Vorhaben ist als Weiterentwicklung und Nachverdichtung der bestehenden Umgebungsnutzung zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Nutzung von Flächen im Rahmen der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird daher gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 20.000 m². Demnach ist nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keine Vorprüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB durchzuführen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Ein eigenständiger Umweltbericht ist damit nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange bleiben jedoch Bestandteil der Abwägung (§ 1 Abs. 4 Nr. 7 BauGB) und sind im Rahmen des Verfahrens sachgerecht darzustellen.

5.2 Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen

Das Plangebiet überschneidet sich mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Trippstadter Straße“ und „Trippstadter Straße, Teiländerung 3“. Diese werden durch die Planung für das Plangebiet somit partiell geändert.

5.3 Natura 2000 Gebiete

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“, das im Süden liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ und das im Nordosten gelegene FFH-Gebiet "Mehlinger Heide" des Natura 2000-Netzes liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet. Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach derzeitiger Kenntnislage keine Betroffenheit des Plangebiets festzustellen.

Aus dem Plangebiet ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und andere Schutzgebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6 Angaben zum Plangebiet

6.1 Bestandssituation im Plangebiet und im näheren Umfeld

Nach Norden prägt das DFKI mit seinem 4-geschossigen Gebäudebestand (zuzüglich Staffelgeschoss) das Umfeld.



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern

Nach Westen stößt das Plangebiet an zwei freistehende 3-geschossige Mehrfamilienhäuser.

Nach Süden bildet eine Grünfläche den Übergang zwischen der Trippstadter Straße und der Wohnbebauung an der Carl-Euler-Straße.



Quelle: Luftbild, Datenbasis Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15.Oktober 2002) mit Gebietsabgrenzung

6.2 Siedlungsstruktur

Das bauliche Umfeld des Plangebiets ist durch die unterschiedlichen Nutzungsarten und deren bauliche Ausgestaltung geprägt.

6.3 Verkehrserschließung und ÖPNV

Das Plangebiet ist über die Trippstadter Straße an das bestehende, örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Um eine Anbindung des Plangebiets an das Schienennetz durch eine Citybahn o. ä. zu ermöglichen hat der Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ eine Vorhaltefläche mit einer Breite von 6 m entlang der Trippstadter Straße festgelegt.

Parallel hierzu wurde die Notwendigkeit eines Ausbaus der Trippstadter Straße in die Diskussion gebracht. Durch das Referat Stadtentwicklung, Abteilung Verkehrsplanung wurde hierzu ein Entwurf erarbeitet, eine konkrete Umsetzung bislang jedoch nicht angestoßen.

Mit der östlichen Abgrenzung des Plangebiets bleiben die Flächen für eine Anbindung einer Citybahn oder für einen Ausbau der Trippstadter Straße außerhalb des Plangebiets, so dass diese Maßnahmen unabhängig von dem vorliegenden Vorhaben weiter betrieben werden können.

6.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Bezüglich der Thematik Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen wird auf die Begründung des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ verwiesen. Da im Rahmen der Sanierung alle belasteten Bereiche ausgebaut und unbelastetes Material wieder eingebaut wurden, ist eine Kennzeichnung als „Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ nicht mehr vorgenommen worden.

Das Plangebiet ist Teil, bzw. überschneidet sich mit

- a) dem **nicht altlastverdächtigen Altstandort** "312 00000 - 5001 / 000-00 Ehem. Bahnhof Buchenloch Kaiserslautern, Trippstädter [sic] Straße" und
- b) der **nicht altlastverdächtigen Altablagerung** "312 00000 - 5001 / 002-00 Ablagerungsstelle Kaiserslautern, Ehem. Bahnhof Buchenloch".

Flurstück Nr. 1956/132 a+b, Flurstück Nr. 1956/133 nur a.

Auf dem Plangebiet befindet sich ein 2003/2004 errichteter Erdwall. Die Auffüllung des Erdwalls wurde fachtechnisch durch die Fa. Peschla + Rochmes begleitet, lt. der Dokumentation wurde in dem Bereich dieses Erdwalls (ehemals "Tobel") sowohl Material aus dem damaligen Sanierungsgebiet, als auch Fremdmaterial, jedoch nur Z0-Material eingebaut, so dass eine Umnutzung, bzw. Entsorgung des Aushubs unproblematisch sein sollte.

Die SGD-Süd als zuständige Bodenschutzbehörde ist im Vorfeld des Abtrags des Erdwalls einzubeziehen. Referat 15 ist eine Kopie der Dokumentation dieser Teilmassnahme zur Kenntnis vorzulegen.

Bei der Entfernung des vorhandenen Erdwalls sind ggf. Bodenbelastungen zu beachten. Eine Beprobung und Abstimmung der Baumaßnahmen mit der zuständigen Behörde ist daher erforderlich.

Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit niedrigem bis mäßigem Radonpotenzial (< 40kBq/m²).

6.5 Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs können Kampfmittel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten vor der Durchführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen vorgenommen und die Flächen von ggf. vorhandenen Kampfmitteln gesäubert werden.

6.6 Immissionsvorbelastung

Von den Baugebietsflächen selbst sind außer durch die Verkehrsbewegungen keine zusätzlichen störenden Lärmemissionen zu erwarten.

Das Plangebiet ist lärmvorbelastet durch die Trippstadter Straße und den Militärflugplatz Ramstein. Hierzu kann auf den Ursprungsbebauungsplan „Trippstadter Straße“ und die hierzu erstellte Schalltechnische Untersuchung verwiesen werden. Da die Verkehrsbelastungen der Trippstadter Straße hier maßgebend sind und diese sich nicht wesentlich verändert haben, kann in Analogie zu den damaligen Berechnungen für die einzelnen Fassaden eine Zuordnung zu den Lärmpegelbereichen der DIN 4109 getroffen werden.

6.7 Bodentragfähigkeit

Bei Bauwerksgründungen sind die einschlägigen Anforderungen an den Baugrund zu beachten. Zur Überprüfung der Bodentragfähigkeit wird im Zuge der Bauvorhaben eine Erkundung empfohlen.

6.8 Archäologie

Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Soweit im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans archäologische Funde angetroffen werden, sind die maßgeblichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

7. Planinhalt und Abwägung

7.1 Ziele und Grundzüge der Planungsänderung

Die Erweiterung des DFKI-Gebäudes soll die architektonische Gestaltung des vorhandenen Gebäudebestands des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI) aufgreifen und fortsetzen.

7.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Erweiterung des Baufelds über den Bereich des Bebauungsplans „Trippstadter Straße, Teiländerung 3“ hinaus, kann die Nutzungsschablone des Gebiets SO 2 und die diesbezüglichen Textlichen Festsetzungen aus diesem Bebauungsplan mit der maximalen Grundflächenzahl 0,8 und der maximalen Geschossflächenzahl von 2,4 übertragen werden.

Die Geschossigkeit kann basierend auf den vorliegenden Gebäudeplanungen mit IV – V Vollgeschossen festgesetzt und die Gebäudehöhe auf maximal 18 m begrenzt werden.

7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß dem vom beauftragten Architekturbüro vorgelegten Planungskonzept ausgeweitet.

7.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden. Hierzu wird im Westen des Grundstücks eine Zufahrt in der Verlängerung der bestehenden DFKI Zufahrt vorgesehen.

7.5 Verkehrliche Belange

Das grundlegende Verkehrskonzept des Bebauungsplans wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

7.6 Immissionsschutzmaßnahmen

Zum Schutz gegen den Verkehrslärm sind passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind ausgehend von den Berechnungen zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ die Lärmpegelbereiche IV für die zur Trippstadter Straße hin orientierten Ostfassaden, III für die Nord- und Südfassaden und II für die nach Westen orientierten Fassaden zu legen.

7.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Teiländerung 3“ enthält gestalterische Festsetzungen, welche unverändert übernommen werden.

8 Städtebauliche Zahlen

Der gesamte Geltungsbereich des Vorhabens umfasst eine Fläche von ca. 1.680 m², die mit 1.440 m² als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt wird.

Durch den Bebauungsplan werden ca. 1.166 m² festgesetzte Ausgleichsfläche überplant.

9 Umweltbelange

Die Umweltbelange für das vorliegende Verfahren wurden im Auftrag des Referats Umweltschutz durch das Büro LF-Plan in einem Fachbeitrag zusammengestellt und in die Begründung aufgenommen. Der Beitrag beschreibt die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Schutzzüge von Natur und Landschaft und dient als Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren.

9.1 Beschreibung des Projektes

Angaben über den Standort

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes von Kaiserslautern, westlich der Trippstadter Straße auf den Parzellen 1956/132 und 1956/133 (Gemarkung Kaiserslautern) und befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Technischen Universität Kaiserslautern.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes stellt sich überwiegend als Erdwall dar, welcher mit Gräser- und Kräuterfluren, Rasenflächen sowie Gehölzbeständen aus Einzelbäumen (junge Erlen mit einem Durchmesser von ca. 15 cm), Bodendeckern und Strauchgruppen (Hartriegel, Rose, Liguster, Ginster) bestanden ist.

Das unmittelbar angrenzende Umfeld zeichnet sich durch Gartenflächen westlich des Plangebietes, weitere Rasenflächen sowie Beete mit Ziergehölzen im Norden aus. Im Süden wird die Änderungsfläche von der Trippstadter Straße eingegrenzt.

Art und Umfang des Vorhabens

Im Plangebiet werden 1.440 m² als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Neben dem Forschungsgebäude sollen auch eine Tiefgarage, Zufahrten, Stellplätze errichtet werden.

Im Süden des Geltungsbereichs wird eine ca. 240 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. Nr. 20 BauGB ausgewiesen, auf welcher der vorhandene Erdwall an das neue Gelände angepasst wird.



Quelle: LF Plan: Blick auf die Erweiterungsfläche nach Norden und Westen



Quelle: Entwurf plan|art Februar 2018: Vogelperspektive

9.2 Ausgewiesene Schutzgebiete / sonstige naturschutzrechtlich relevante Flächen

Schutzgebiete¹

Weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im unmittelbaren Umfeld befinden sich Schutzgebiete nach EU-, Bundes- oder Landesrecht.

Schutzwürdige Biotope und gesetzlich geschützte Biotope²

Für das Planungsgebiet und sein unmittelbares Umfeld sind keine Flächen vorhanden, die durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst worden sind. Flächen, welche nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützt sind, sind im Planungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Bebauungsplan Trippstadter Straße³

Gemäß den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Bebauungsplans wird das Plangebiet größtenteils gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und mit der Zweckbestimmung „öffentliche Grünfläche“ versehen. Auf der Fläche ist die Anpflanzung von Bäumen festgesetzt.

9.3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung und Prognose über die zu erwartenden Beeinträchtigungen

Die Bestandssituation ist in dem Bestandsplan graphisch dargestellt.

Boden/Geologie⁴

Bedingt durch die Lage des Plangebietes innerhalb des städtischen Siedlungsbereichs handelt es sich innerhalb des Geltungsbereichs um anthropogen veränderte Bodenstandorte.

Altablagerungen/Altlasten/Altstandorte siehe Kapitel 6.4

Radon siehe Kapitel 6.4

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Versiegelung des Bodens durch die geplante Bebauung in Höhe von rund 1.040 m² ($1.440 \text{ m}^2 \times 0,8 = 1.152 \text{ m}^2$, wovon jedoch ca. 115 m² bereits versiegelt sind).
- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen u. a. durch Verdichtung, Abtrag und Flächenverlust

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

¹ http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

² http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

³ Unterlagen Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ Stand 2002

⁴ <http://mapserver.lgb-rlp.de>

Wasser

Die Grundwasserüberdeckung wird als mittel klassifiziert. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 227 mm/a⁵. Innerhalb der Grenzen des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Ableitung/Entsorgung von Niederschlagswasser erfolgt soweit möglich durch Verdunstung bzw. Versickerung ins Grundwasser oder gedrosselt in den bestehenden Regenwasser- und nachfolgenden Mischwasserkanal.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- erhöhter Oberflächenabfluss
- Verringerung von Versickerungsflächen
- Geringere Grundwasserneubildung
- Höherer Abwasseranfall
- Verschärfung des Überflutungsrisikos
-

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

Klima und Luft

Gemäß der Klimafunktionskarte der Stadt Kaiserslautern⁶ befindet sich der Planungsraum im nördlichen Rand eines stadtclimatischen Ausgleichsraumes mit einer sehr hohen Kaltluftlieferung in nördliche Richtung. Diese Flurwinde haben ihren Ursprung in den südlich der Universität gelegenen Waldflächen und strömen über die Grünflächen entlang der Trippstadter Straße in den Siedlungsbereich ein. Mit der dichter werdenden Bebauung nördlich des Plangebietes

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Verlust eines 1.145 m² großen (ca. 44 m lang, ca. 30 m breiten) Grünstreifens entlang der Trippstadter Straße durch Überbauung und damit geringfügige Reduzierung von kaltluftproduzierenden Grünflächen
- Lärm und Schadstoffemissionen während der Baumaßnahme

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

⁵ <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>

⁶ GEO NET, (2012), Klimafunktionskarte der Stadt Kaiserslautern, Hannover.

Fauna, Flora und biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Tierwelt sind in dem durch Siedlungs- und Verkehrsflächen geprägten Plangebiet in erster Linie Arten zu erwarten, welche sich an Siedlungsbereiche angepasst haben und relativ unempfindlich gegenüber diversen Störungen und Beeinträchtigungen sind.

Durch die Lage an der Trippstadter Straße wird nur von einer sehr geringen Habitatqualität für die Tierwelt ausgegangen.

Eine faunistische Erhebung war nicht Bestandteil der Untersuchung. Das Vorkommen von Arten wurde durch eine Potenzialabschätzung anhand der vorliegenden Biotoptypen ermittelt.

Somit sind folgende Tiergruppen zu erwarten:

Gräser- und Kräuterfluren, Rasen: Kleinsäuger, Insekten, Spinnentiere, Fledermäuse

Gehölzstrukturen: Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, Insekten, Spinnentiere

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Verlust einer 1.145 m² großen Grünfläche mit Gräser- und Kräuterfluren, 5 jungen Erlen und ca. 640 m² Bodendecker und Strauchgruppen durch Überbauung
- Verlust von suboptimalen Lebensräumen (Nahrungshabitate, potenzielle Fortpflanzungsstätten, usw.)
- Störungen von potenziellen Lebensstätten durch die Bauprozesse
- Gefährdung von Gehölzbeständen aufgrund der Nähe zum Baufeld

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna anzunehmen. Siehe hierfür unter Kapitel 5 die Prüfung zum Artenschutz.

Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist als stärker durchgrünter Siedlungsbereich mit mehrgeschossigen Gebäuden universitätsnaher Unternehmen zu beschreiben. Der entlang der Trippstadter Straße verlaufende Erdwall mit Gehölzbewuchs stellt ein gestalterisches Element in diesem Siedlungsbereich dar, da er für eine optische Einbindung der Trippstadter Straße sorgt und zu einer Auflockerung der bautechnischen Prägung der Umgebung beiträgt.

Mit der Erweiterung der Bebauung ist eine Reduzierung dieser Grünstruktur um ca. 44 m Länge bzw. 1.145 m² verbunden. Eine Bedeutung für die Erholung liegt nicht vor.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen?

- Verlust von gestalterisch relevanten Vegetationsstrukturen

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

Mensch und seine Gesundheit

Geringfügige Beeinträchtigungen können hier im Bereich der westlich angrenzenden Wohnbebauung während der Bauphase und durch den Parkverkehr auftreten. Durch das Gebäude wird im Gegenzug der Verkehrslärm der Trippstadter Straße deutlich abgemildert für die sich anschließende Wohnbebauung.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen?

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staubemissionen während des Baubetriebs
- Sichtverschattungen nach Osten

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

Kultur- und sonstige Sachgüter

Weder im Plangebiet selbst noch im Umfeld sind archäologische Kulturdenkmäler oder Bau- denkmäler bekannt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine), im Boden verborgen sind.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- keine

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

Kompensationsflächen

Mit der geplanten Erweiterung des Sondergebietes ist eine Überplanung von festgesetzten Kompensationsflächen verbunden, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Trippstadter Straße“ als landespflgerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form eines Grünstreifens entlang der Trippstadter Straße ausgewiesen wurden.

Beschreibung der auftretenden Beeinträchtigungen

- Verlust einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einem Umfang von 1.145 m².

Mensch

Das Plangebiet besitzt eine Bedeutung für das Ortsbild und wirkt sich daher auf die Wohnqualität der umliegenden Wohnflächen aus. Aufgrund des vorhandenen Radonpotenzials wird eine Messung in der Bodenluft des Baugebietes empfohlen, ggf. sind entsprechende bauliche Maßnahmen umzusetzen.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Bei den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind in erster Linie Schadstoffemissionen und Lärmelastungen während der Bauarbeiten zu nennen, die zu Beeinträchtigungen des Schutzbutes Luft sowie der Wohnqualität führen. Diese sind jedoch nur temporär.

- Veränderung der Eigenart dieses Bereichs
- Verminderung der Wohnqualität durch weitere bautechnische Überprägung des Ortsbildes

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten? ja / nein

9.4 Artenschutzrechtliche Belange

Darstellung der Beeinträchtigungen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Prüfung zum Artenschutz)

Im Zusammenhang zur Zerstörung der vorhandenen Biotope sind insbesondere Auswirkungen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 des BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG, der sich auf das Töten und erhebliche Stören der vorgenannten Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezieht (Verbotstatbestände), zu prüfen.

Gemäß Satz 5 des § 44 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für die heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Mithilfe dieser überschlägigen Prüfung wird ermittelt, ob durch die Planung eine Beeinträchtigung bzw. Störung für die betroffenen Arten gegeben ist. Auf Grundlage der Biotoptypkartierung erfolgte eine Einschätzung der Habitatpotenziale der im Gelände vorkommenden Lebensräume für die betroffenen Arten.

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz. Diese werden in der als Anhang beigefügten Tabelle 1 aufgelistet.

Für die Prüfung sind einzig die Habitatstrukturen relevant, die für die betroffenen Arten eine unverzichtbare Funktion im Rahmen der Fortpflanzung erfüllen. Jagd- und Nahrungshabitate sind für die Prüfung grundsätzlich nicht von Bedeutung und werden für die Beurteilung der Betroffenheit nicht in Betracht gezogen.

Darstellung der artenschutzrechtlichen Konflikte für die betroffenen Tiergruppen

Vögel

Bei den in solchen Gebieten möglich vorkommenden Vogelarten handelt es sich um in der Regel allgemein und häufig vorkommende Arten, bei denen für die lokalen Populationen noch von einem guten Erhaltungszustand im Stadtbereich von Kaiserslautern ausgegangen werden kann. Während der Bestandsbegehung konnten keine Freinester im Bestand festgestellt werden.

Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1)

Da die Gehölzstrukturen, trotz fehlende Nachweise von Niststrukturen, mögliche Fortpflanzungsstätten darstellen können, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Einer anlagen- und baube-

dingten Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen kann durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung entgegengewirkt werden. Somit ist die erforderliche Be seitigung von Gehölzen nur in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.

Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1. Nr.2)

Insbesondere durch baubedingten Lärm und visuelle Reize kann es zu weiteren Störungen von Brutvögeln im Umfeld des Vorhabens kommen, was jedoch nur mit einer temporären Beeinträchtigung verbunden ist. Aufgrund dessen, dass nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten im Umfeld gerechnet wird, ist nicht davon auszugehen, dass die notwendige Er heblichkeitsschwelle gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 erreicht wird.

Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Bei dem Verlust von Gehölzstrukturen können potenzielle Bruthabitate für Freibrüter verloren gehen. Allerdings sind im Umfeld noch ausreichend Strukturen vorhanden, welche auch weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Freibrüter genutzt werden können. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

9.5 Grünordnerische Maßnahmen

Die aufgeführten Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert bzw. auf ein unerhebliches Maß eingeschränkt werden.

Nachfolgend werden grundsätzlich vorzusehende grünordnerische Maßnahmen aufgeführt, welche im Rahmen des Verfahrens in den Bebauungsplan übernommen werden sollten.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß
- Zur Reduzierung der Neuversiegelung und zur Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit sind wasserdurchlässige bzw. vegetationsfähige Materialien für Stellplätze, Zufahrten, Fußwege festzusetzen.
- Retention und Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort oder auf angrenzenden Flächen, mittels Zisternen oder Dachbegrünung.
- Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens.
- Sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Bodens, Schutz des Oberbodens gem. § 202 BauGB.
- Räumung des Baufeldes nur in den Wintermonaten (Ende Oktober bis Ende Februar) außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Bepflanzung des neu zu modellierenden nördlichen Abschlusses des Erdwalls zur Minderung der Auswirkungen auf das lokale Ortsbild.
- Naturnahe Gestaltung von anzulegenden Grünflächen zur Minderung der Auswirkungen auf die lokale Fauna durch den Verlust von Gehölzflächen und Teilbereiche von Gräser- und Kräuterfluren.

Schutzmaßnahmen

Der Gehölzbestand südwestlich des Geltungsbereichs ist für die Dauer der Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen.

VORSCHLÄGE ZU ERGÄNZENDEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 20 und 25 BAUGB)

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- M 1:** Stellplätze, Fußwege und Zuwegungen sind zur Reduzierung der Neuversiegelung mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Splittbeläge) auszuführen. (übernommen als Festsetzung 2.2)
- M 2:** Die Räumung des Baufeldes sowie die Rodung von Gehölzbeständen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. (gilt durch das LNatSchG)
- M 3:** Als Ausgleich für den Verlust einer Teilfläche einer festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzfläche ist eine Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Kaiserslautern durch Übernahme der entstandenen und entstehenden Kosten für Herstellung und Pflege möglich.

Hierzu ist vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans die vertragliche Regelung nachzuweisen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern steht hierfür die Parzelle 1277 in der Gemarkung Erlenbach (Gersweilerhof) in einer Größe von 2.640 m² zur Verfügung. Es handelte sich hierbei um eine stärker verbuschte Obstwiese mit altem Obstbaumbestand. Als Zielbiotop ist die Wiederherstellung und Erhaltung einer extensiv genutzten Obstwiese vorgesehen.

Diese verbrachte Obstwiese wurde in den Jahren 2015 und 2016 entbuscht und die alten Bäume durch Baumpflegemaßnahmen gepflegt. Für die Erhaltung dieser Fläche ist weiterhin eine regelmäßige Mahd oder Mulchmahd sowie Durchführung von Baumpflegemaßnahmen notwendig.

Da es sich hier hauptsächlich um eine Erhaltungs- und Pflegemaßnahme auf einer schon werthaltigen Fläche handelt, ist der Ausgleich für die verlorengehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet (ca. 1.160 m²) mit einem Verhältnis 1 (Verlust) zu 2 (Aufwertung) anzusetzen und damit die gesamte o.g. Parzelle heranzuziehen.

Die Kosten der Maßnahme setzen sich aus dem Erwerb der Fläche sowie der dauerhaften Pflegemaßnahmen zusammen und werden mit ca. 30.000 – 40.000 € abgeschätzt.

Lageplan zur Ökokontofläche 37/2 mit dem Flurstück 1277 in Erlenbach (Gersweilerhof)



Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

M 4: Extensive Dachbegrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit einem Neigungswinkel von bis zu 25°. Die Dachbegrünung ist mit einer Substratstärke von mind. 8 cm vorzusehen. (übernommen als Festsetzung 2.3.2)

M 5: Die im Süden ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Grünfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Der neue Erdwall ist zu mindestens 30 % der Fläche mit Sträuchern aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen. Die neue Bepflanzung hat sich lückenlos an die vorhandenen Gehölze anzuschließen. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit einer krautreichen, gebietsheimischen und standortgerechten Saatmischung anzusäen und zu einer Gräser- und Kräuterflur zu entwickeln. (übernommen als Festsetzung 2.3.3)

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

M 6: Der vorhandene Baum-und Strauchbestand östlich des Plangebietes ist während des Baubetriebs fachgerecht gem. DIN 18 920 zu schützen. Die Festsetzungen des rechts gültigen Bebauungsplans bleiben unberührt. Ggf. entfallender Gehölzbestand ist durch die Anpflanzung von 2 neuen Laubbaumhochstämmen, Stammumfang 16 - 18 cm je entfallenem Baum und die Anpflanzung von 2 Sträuchern je entfallenem Strauch zu ersetzen. (übernommen als Festsetzung 2.1)

Empfehlungen

Naturnahe Gestaltung der Dachfläche der Tiefgarage und sonstiger Grünanlagen zur Schaffung von neuen Lebensräumen und zur Minimierung der Auswirkung des Verlustes von Grünflächen im städtischen Bereich. Folgende Leitsätze sind bei der Gestaltung der geplanten Grünflächen zu berücksichtigen:

- Anlage von extensiv genutzten Grünflächen wie Wildblumenwiese, bzw. -Rasen
- Verwendung von insektenfreundliche Beleuchtung (LED, Natriumdampflampen)
- Organische Formen der Elemente
- Verwendung von naturnahen Materialien (Holz, Steine, Schotter)
- Anlage von Saumstrukturen aus gebietsheimischen Wildstauden
- Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Pflanzenarten

9.6 Fazit Umweltbelange

Südlich des Technologieareals an der Trippstadter Straße ist die Erweiterung der Sondergebietsfläche mit der Bezeichnung SO 2 vorgesehen. Das überplante Gebiet stellt sich hauptsächlich als Grünfläche mit einem gehölz- und krautbestandenen Erdwall dar, welche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den existierenden Bebauungsplan festgesetzt ist.

Der neue Bebauungsplan für das geplante Änderungsvorhaben wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan sieht für das geplante Sondergebiet eine Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 1.040 m² vor, was mit Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes verbunden ist.

Von dem Planvorhaben sind keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen betroffen.

Für das Stadtbild und die Wohnqualität des westlich gelegenen Wohngebietes entstehen Beeinträchtigungen infolge der weiteren anthropogenen Überprägung von Grünflächen und den Verlust von gliedernden Vegetationsstrukturen.

Für die Naturgüter Naturraum, Relief, Geologie, Geländeklima/Luft, Erholung und Kulturgüter sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Eine potenzielle erhebliche Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste oder mit einem besonderen Schutzstatus kann durch die Festsetzung einer Terminierung für die Rodung des Gehölzbestandes vermieden werden, sodass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen werden.

Es sind daher für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die entfallende Teilfläche der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ festgesetzten Ausgleichsfläche ist durch eine Abbuchung von einer Ökokontofläche der Stadt Kaiserslautern bzw. durch Übernahme der Kosten für die Herstellung und Pflege der Fläche möglich.

Die vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen wurden in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

10 Energieeffizienz

Für das Bauvorhaben sind hohe energetische Standards vorgesehen.

11 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Verkehrsanlagen

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind zur Realisierung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Entwässerung

Die Festlegung der grundsätzlichen Entwässerungskonzeption erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden entwässerungstechnischen öffentlichen und privaten Einrichtungen als modifiziertes Trennsystem mit gedrosselter Ableitung von Regenwasser in den Mischwasserkanal in der Trippstadter Straße.

Die STE-AöR kann nach Maßgabe der aktuellen Entwässerungssatzung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die STE-AöR kann den Ausschluss der Einleitung auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

Schmutzwasseranschluss:

Die Entsorgung der anfallenden häuslichen und gewerblichen Schmutzwassermengen kann im Freispiegel entweder über eine bestehende und zu verlängernde SW-Hausanschlussleitung DN 125 oder über eine westlich des geplanten Gebäudes neu zu verlegende SW-Leitung DN 150 erfolgen. Ein direkter SW-Anschluss in der Trippstadter Straße ist aus jetziger Datenlage wahrscheinlich nur über eine Abwasserhebeanlage möglich. Die anfallenden Schmutzwassermengen werden über das Mischkanalsystem der Stadtentwässerung Kaiserslautern zur Kläranlage transportiert und über die zentrale Kläranlage (ZKA) abgereinigt. Die Fläche befindet sich im genehmigten Einzugsgebiet der ZKA.

Regenwasseranschluss:

Auf dem Grundstück ist ein dezentraler Rückhalt in einer Größenordnung von mindestens 25 l/m² abflusswirksamer Fläche herzustellen. Der Drosselabfluss vom Grundstück in das bestehende Regenwassersystem ist auf 60 l/s*ha abflusswirksamer Grundstücksfläche zu beschränken. Die Drosselabflüsse sind außerdem auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Regenwasserkäne nachzuweisen und ggf. darauf zu beschränken. Dieser Nachweis ist Inhalt des Entwässerungsantrags bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern.

Im Hinblick auf die Versickerung der anfallenden Niederschlagswassermengen sind die Möglichkeiten auf dem Grundstück auszuschöpfen. Im Umweltbericht und Fachbeitrag Natur ist der ausgewiesene Geltungsbereich nicht mit Altablagerungen bzw. Altstandorten in Verbindung gebracht. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist somit nicht ausgeschlossen.

Grundsätzlich stehen zwei unterschiedliche Varianten für die Ableitung von Wassermengen, die nicht zur Versickerung gebracht werden können, (z. B. Notüberläufe) zur Verfügung.

- Variante 1: Anschluss an Bestand auf westlicher Gebäudeseite mit Anschluss an bestehenden RW-Kanal DN 200
- Variante 2: Anschluss an Bestand auf östlicher Gebäudeseite mit Anschluss an bestehenden RW-Kanal DN 200
- Aus hydraulischen Gründen kann es sinnvoll sein, die anfallenden Regenwassermengen auf beide Anschlussvarianten zu verteilen

Weiterhin ist zu beachten:

- Der Anschluss von Regenwasser über eine Hebeanlage direkt an den MW-Kanal in der Trippstadter Straße ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auszuschließen

Die Regenwassermengen aus privaten Drosselabflüssen oder Notüberläufen werden nachfolgend dem zentralen Stauraumkanal =3+S14 ($V = 1800 \text{ m}^3/\text{DN} 2400$) zugeführt. Die Ableitung in den Mischwasserkanal der Trippstadter Straße aus dem öffentlichen Stauraumkanal +S14 erfolgt dann gedrosselt auf max. 30 l/s.

Überflutungsschutz

Im Hinblick auf die Ableitung des Misch- und Oberflächenwassers im Baugebiet verweist die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR ausdrücklich auf §11, Absatz (2) ihrer Entwässerungsatzung. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle zuzüglich 20 cm. Die Grundstücke sind entsprechend auch gegen Zulauf aus dem Straßenraum bzw. Überlauf der Gräben also im Fall von Überflutung und Sturzfluten zu sichern.

Im Starkregenfall besteht in flachen Bereichen und Tiefpunkten des Plangebiets ein erhöhtes Überflutungsrisiko durch Überstauung der Mischwasserkanalisation oder durch wild abfließendes Oberflächenwasser aus den umgebenden Flächen.

Neben der baulichen Beachtung und Einhaltung der Rückstauebene (Satzung STE-AöR) im Hochbau, empfiehlt die Stadtentwässerung bei der Freiflächen- und Verkehrsplanung die Ausbildung von Notabflusswegen, die Ausweisung von überflutbaren Flächen (Parkplätzen, Grünflächen) und die Ausbildung des öffentlichen und privaten Straßenraums mit möglichst großem Nutzvolumen bei der Zwischenspeicherung oder Ableitung von Oberflächenwasser. Für die Zufahrten von Tiefgaragen oder tiefliegenden Gebäudeteilen sind darüber hinaus besondere Maßnahmen zur Sicherung (Rampen, Aufpflasterungen, automatische oder mobile Schutzeinrichtungen) zu treffen.

Wasserversorgung

Die Trink und Löschwasserversorgung des Plangebiets kann über die Wasserversorgungsleitungen in der Trippstadter Straße erfolgen.

Stromversorgung

Die Gebäudeerweiterung soll komplett durch den bereits vorhanden Gebäudebestand mitversorgt werden. Dazu muss der Gebäudeeigentümer seine Elektroanlage auf eigene Kosten verändern.

Fernwärmeversorgung

Das Plangebiet liegt an der Fernwärmeversorgungsleitung zum Uni-Wohngebiet. Der Erweiterungsbau der Forschungseinrichtung kann somit - analog der bereits bestehenden Gebäude - mit Fernwärme versorgt werden.

Gasversorgung

In dem Abschnitt der Trippstadter Straße ist keine Gasversorgungsleitung verlegt.

Umweltmonitoring

Ein Umweltmonitoring ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht erforderlich.

12 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Verfahrensdurchführung des Bebauungsplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

28.6.2018



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

21.06.2018



Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 28.6.2018
Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Anhang

Tabelle 1: Auflistung der potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Artengruppe	Artenspektrum ⁷	Mögliche Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Grundlage
Insekten	Heller Wiesenkonf- Ameisenbläuling Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling Quendel-Ameisenbläuling Nachtkerzenschwärmer Große Mossjungfer Grüne Flussjungfer Heldbock	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
Amphibien / Reptilien	Geburtshelferkröte Gelbbauchunke Kamm-Molch Kreuzkröte Moorfrosch Zauneidechse Mauereidechse Schlingnatter	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
Vögel	Alle heimischen europäischen Arten	Entfallen von Lebensräumen Temporäre Störungen durch den Baubetrieb ggf. Tötung von Individuen	VS-Richtlinie
Säugetiere	Alle Fledermausarten	keine	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
	Wildkatze Luchs Haselmaus	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

⁷ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern (www.artefakt.rlp.de)